

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 304/13 B

L 19 R 747/10 (Bayerisches LSG)
S 1 R 4528/08 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 2013 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.6.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung (Divergenz), auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin macht geltend,
das BSG (*Urteil vom 25.2.2010 - B 13 R 116/08 R - SozR 4-2600 § 58 Nr 11*) habe den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, der Begriff der "Arbeitsunfähigkeit" iS des § 58 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI sei wie im Recht der GKV zu verstehen. Die Arbeitsunfähigkeit gemäß § 58 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI liege anders als bei der Beurteilung der Frage der Arbeitslosigkeit vor, wenn die zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine ähnlich gelagerte Tätigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, verrichtet (werden) könne.
Indem das LSG die Berücksichtigung der bei der Klägerin im Anschluss an ihre Beschäftigung durchgängigen Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit mit der Begründung ablehne, es könne keine Arbeitsunfähigkeit vorliegen, weil das spätere Bestehen der Arbeitslosigkeit eine durchgängig fortdauernde Arbeitsunfähigkeit vor der Arbeitslosigkeit ausschließe, stelle es einen Rechtssatz auf, der von den vom BSG entwickelten Rechtsgrundsätzen abweiche.
- 8 Ob die Klägerin damit sich widersprechende abstrakte (und damit fallübergreifende) Rechtsätze im angefochtenen Urteil einerseits und in der herangezogenen Entscheidung des BSG andererseits ausreichend herausgestellt hat, kann dahinstehen. Die Beschwerdebegründung versäumt es jedenfalls, hinreichend darzulegen, dass das BSG in der herangezogenen Entscheidung auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen der Klägerin vergleichbar ist, anders entschieden hat als das LSG im angegriffenen Urteil. Dafür genügt es nicht, isoliert einzelne Sätze aus den Entscheidungen des Berufungsgerichts und des BSG zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB Senatsbeschluss vom 13.12.2012 - B 5 R 254/12 B - BeckRS 2013, 65382 RdNr 9 sowie BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext beider Entscheidungen ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie nicht im Einzelnen darlegt, ob der geschilderte Sachverhalt dem festgestellten Sachverhalt des LSG entspricht und welcher Sachverhalt der Entscheidung des BSG zu Grunde liegt, um beurteilen zu können, welche rechtlichen Aussagen diese Gerichte wirklich getroffen haben. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung beider Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.
- 9 Auch die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung hat keinen Erfolg (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb ei-



ne Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 10 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Verweisung auf die Tätigkeit als Bürokauffrau nach jahrzehntelanger Vorgesetztentätigkeit sozial zumutbar ist".
- 11 Mit dieser Frage hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Sie hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (§ 162 SGG) gestellt. Insbesondere lässt sie offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher Norm ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entnehmen ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 12 Die Verfahrensrügen haben ebenfalls keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 13 Die Klägerin rügt, die Nichtanordnung des Ruhens des Verfahrens stelle einen Verfahrensmangel dar. Insofern fehlt es bereits an der erforderlichen Darlegung, warum es ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG, dass bei der Klägerin bis zur Berufungsverhandlung ein "Leistungsfall" nicht eingetreten sei, überhaupt noch auf die Frage der Erfüllung von Vorversicherungszeiten ankommen sollte.
- 14 Die Klägerin rügt ferner eine Verletzung der dem LSG nach § 103 SGG obliegenden Sachaufklärungspflicht. Hierzu trägt sie vor, das LSG habe eine Verweisung auf den Beruf einer Bürokauffrau als zumutbar angesehen. Es habe jedoch nicht überprüft, ob ihr Gesundheitszustand den Anforderungen an die Tätigkeit einer Bürokauffrau entspreche (*vgl Beschwerdebegründung S 10*). Weiterhin habe es insofern seine Aufklärungspflicht verletzt, als nicht geklärt worden sei, ob sie - die Klägerin - mit den vom LSG selbst festgestellten objektiven Tätigkeitskriterien in ei-



nen entsprechenden Beruf als Bürokauffrau überhaupt zu vermitteln sei (vgl. Beschwerdebegründung S 12 ff).

- 15 Mit diesem Vorbringen ist keine Verletzung der dem Tatsachengericht obliegenden Sachaufklärungspflicht schlüssig bezeichnet. Die Klägerin hat bereits nicht vorgetragen, entsprechende Beweisanträge vor dem LSG gestellt zu haben. Zwar muss die Klägerin auch im Berufungsverfahren zur Erreichung einer sachgerechten Entscheidung ihres Rechtsstreits zunächst keine Beweisanträge stellen, weil das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Vertraut sie aber darauf und unterlässt sie deshalb Beweisanträge, so kann sie später im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend machen, das LSG habe nicht gesetzmäßig gehandelt (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, Kapitel IX RdNr 127). Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bestimmt ausdrücklich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden kann, wenn ein Beweisantrag vor dem LSG gestellt worden ist, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 16 Die Klägerin rügt schließlich eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*).
- 17 Einen Verstoß gegen dieses Prozessgrundrecht sieht die Klägerin darin, dass das LSG ihren beruflichen Werdegang, belegt durch vom SG eingeholte Auskünfte beim letzten Arbeitgeber, nicht berücksichtigt habe und daher zu einer für sie - die Klägerin - nachteiligen Auffassung hinsichtlich der zumutbaren Verweisungstätigkeit gekommen sei.
- 18 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Verletzung des § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG nicht hinreichend dargetan. Denn diese Vorschriften verpflichten das Gericht nicht, auf jeden Gesichtspunkt einzugehen, der im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden ist (vgl. *BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Deshalb muss die Beschwerdebegründung besondere Umstände aufzeigen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann (vgl. *BVerfGE 28, 378, 384 f; 54, 86, 91 f*). Derartige besondere Einzelfallumstände schildert die Klägerin nicht.
- 19 Soweit die Klägerin im Kern ihres Vorbringens das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltli-



che Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).

20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)